



Projekte des Herzens e.V.

SATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS PROJEKTE DES HERZENS E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Projekte des Herzens“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 723532 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 73240 Wendlingen am Neckar, Olgastraße 48.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, benachteiligten Kindern, Jugendlichen, sozial schwachen Familien und Einzelpersonen in aller Welt zu helfen und diese in ihrer Entwicklung und Förderung ihrer eigenen Potentiale zu unterstützen, damit auch ihnen ein menschenwürdiges, freies und friedliches Leben möglich ist. Dies soll unabhängig ihrer Herkunft, ihrer Religionsgemeinschaft oder ihrer spirituellen Denkweise erfolgen.

Der Verein handelt und unterstützt getreu dem Grundsatz „Alle Menschen sind gleich und haben Anspruch auf ausreichende Ernährung, persönliche Bildung und die Möglichkeit in einer liebevollen Gemeinschaft aufzuwachsen“.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Nr. 7 der Abgabenordnung und mildtätige Zwecke im Sinne § 53 der Abgabenordnung des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, (durch Einheitsbeschluss) Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich dabei ist jedoch eine entsprechende Haushaltslage des Vereins. Ein etwaiger Anspruch ist binnen einer 3 Monatspflicht beim Vorstand zu beantragen; die Belege müssen prüfbar sein. Der Vorstand kann Grenzen über die Höhe der Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung im Bedarfsfall per Einheitsbeschluss festsetzen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, gegebenenfalls auch juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen oder zu übersenden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen müssen die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedschaft schriftlich zustimmen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Alle Mitglieder haben die Pflicht, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu fördern.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben. Die Höhe des Beitrags wird durch den Vorstand festgelegt. Dabei soll jedoch im Bedarfsfall die Mehrheit der Mitgliedermeinung berücksichtigt werden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt eines Mitgliedes erfordert eine schriftliche Erklärung und ist bis spätestens vier Wochen vor Beendigung des Kalenderjahres an den Vorstand zu übermitteln. Eine Begründung ist zum Schutz der Persönlichkeit nicht zwingend erforderlich. Über das Ruhen einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer
 - e. den Beisitzern
3. Der erste und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein nach außen je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen
5. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung des gesamten Vorstandes oder dessen Mitglieder
 - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung mit Ausnahme von § 2 der Satzung.
 - c. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
 - d. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Jahr
 - e. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Präsenzveranstaltungen wird vor Ort abgestimmt, bei Online-Mitgliederversammlungen elektronisch
2. Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:
 - a. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
 - b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf Verlangen einer Minderheit (mind. 33%) einzuberufen und unter Angabe des Zwecks mit Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter einer Einladungsfrist von drei Wochen einberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch

- per E-Mail erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben.
- d. Die Mitgliederversammlung kann auch durch eine Telefon- oder Videokonferenz oder in einer hybriden Versammlung aus Anwesenden und Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Zuge einer elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
 - e. Anforderung an die elektronische Wahl.
Das angewendete elektronische Wahlverfahren muss nachweislich die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) einhalten.
 - f. Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.
 - g. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
 - h. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - i. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen oder digitalen Verfahren wie Mail oder elektronischer Fragebögen einholen. Beschlüsse im schriftlichen /digitalen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich/elektronisch zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn 75 % aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.
 - j. Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.
 - k. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll beurkundet und sind vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre mit relativer Mehrheit:
- a. den ersten Vorsitzenden und den Kassier und im Wechsel:
 - b. den zweiten Vorsitzenden und den Schriftführer.
 - c. Auf zwei Jahre werden zwei Kassenprüfer gewählt.
Die Kassenprüfer kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie haben hierüber einen Bericht bei der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Christoffel Blindenmission Deutschland e.V., Bensheim, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Einheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen.

§ 9 Datenschutz und Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Vorstand des Vereins oder sonstige für den Verein tätige Personen oder Institutionen stehen unter der absoluten Verschwiegenheitspflicht. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.